



Geschäftsordnung des Elternbeirats vom 07. März 2024



Der Elternbeirat gibt sich folgende Geschäftsordnung:

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1 - Rechtsgrundlagen

Die Grundlagen dieser Geschäftsordnung bilden die §§ 55 und 57 Schulgesetz (SchG) sowie die §§ 24 bis 29 Elternbeiratsverordnung (EltBeirV), hinsichtlich der Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz § 47 Abs. 7 SchG und § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung (SchulKonfO).

§ 2 - Mitglieder

Der Elternbeirat setzt sich zusammen aus den gewählten Elternvertretern und deren Vertretern aller Klassen.

§ 3 - Aufgaben

Gemäß § 57 SchG ist der Elternbeirat die Vertretung der Eltern der Schüler einer Schule. Ihm obliegt es, das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Erziehung zu wahren und zu pflegen, der Elternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten und der Schule zu unterbreiten, an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitzuarbeiten und das Verständnis der Öffentlichkeit für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu stärken.

2. Abschnitt Wahl der Funktionsinhaber

§ 4 - Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters

- (1) Wahlberechtigt sind gemäß die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter.
- (2) Wählbar als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind die in Absatz 1 genannten Wahlberechtigten. Diese müssen anwesend sein oder Ihre Bereitschaft vor der Sitzung schriftlich erklärt haben.
- (3) Nicht wählbar gemäß § 26 EitBeirV sind unter anderem Schulleiter und Lehrer einer Schule des Landes und deren Ehegatten bzw. Lebenspartner. Ebenso kann nicht gewählt werden, wer bereits an einer anderen Schule desselben Schulträgers eines dieser Ämter innehat.

§ 5 - Vorbereitung der Wahl, Einladung

- (1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter. Sind beide verhindert, so beauftragt der geschäftsführende Vorsitzende des Elternbeirats ein Elternbeiratsmitglied mit der Wahlvorbereitung.
- (2) Die Einladung muss schriftlich erfolgen. Sie kann durch Vermittlung des Schulleiters den Elternbeiratsmitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden. Das Versenden der Einladung per eMail entspricht der schriftlichen Form.

§ 6 - Wahlleiter

- (1) Der Elternbeirat bestimmt einen Wahlleiter. Der Wahlleiter kann für keines der zu besetzenden Ämter kandidieren.
- (2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird.
- (3) Der Wahlleiter führt durch die Wahl.

§ 7 - Wahlfähigkeit

Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens so viele wählbare Mitglieder anwesend sind wie Ämter zu vergeben sind.

§ 8 - Wahlverfahren

- (1) Für die Abstimmung gelten gemäß [§ 26 Abs. 6 EltBeirV](#) die Abstimmungsgrundsätze des [§ 18 EltBeirV](#) mit folgender Maßgabe:
- (2) Die Wahl muss transparent und nachvollziehbar durchgeführt werden. Die Wahl erfolgt offen (durch Zuruf oder Handzeichen) sofern nicht mindestens 3 Mitglieder eine geheime Wahl verlangen. Wird die Sitzung nicht in Präsenzform durchgeführt, können technische Möglichkeiten zur Abstimmung genutzt werden. Briefwahl ist nur zulässig, wenn kein anderes geeignetes Wahlverfahren genutzt werden kann.
 1. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen.
 2. Bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen.
 3. Ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los.
 4. Die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung abzugeben.
 5. Wird die Annahme der Wahl abgelehnt, so ist sie möglichst rasch zu wiederholen.

§ 9 - Amtszeit

- (1) Für die Amtszeit des Vorsitzenden des Elternbeirats und seines Stellvertreters gelten folgende Regelungen:
 1. die Amtszeit dauert ein Schuljahr.
 2. Mit dem Ende des Schuljahres bleibt der Vorsitzende bzw. Stellvertreter geschäftsführender Vorsitzender bis zur nächsten Wahl.

3. Abschnitt

Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz

§ 10 - Wahl der Vertreter in der Schulkonferenz

Die Wahl der Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter in der Schulkonferenz gemäß [§ 3 Abs. 1 SchulKonfO](#) erfolgt nach der Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats, seines Stellvertreters und der Schriftführer. Für die Wahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. Die Wahl wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet.
2. Die Wahl kann in der gleichen Sitzung vorgenommen werden, in der Vorsitzender, Stellvertreter und sonstige Funktionsinhaber gewählt werden. Voraussetzung ist, dass in der Einladung auf die Durchführung dieser Wahl besonders hingewiesen wurde.
3. Gemäß [§ 47 Abs. 9 SchG](#) sind 5 Vertreter der Eltern und 5 Stellvertreter zu wählen.
4. Die Namen und Anschriften der Gewählten sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahl unverzüglich dem Schulleiter und allen Elternbeiratsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.
5. Im Verhinderungsfalle werden die Mitglieder von ihren Vertretern in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahl vertreten.

4. Abschnitt

Wahlanfechtung

§ 11 - Anfechtungsverfahren

Für die Wahlanfechtung gilt [§ 19 EltBeirV](#) mit folgender Maßgabe:

1. Ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften des [§ 26 EltBeirV](#) oder die Vorschriften der §§ 4 bis 11 dieser Geschäftsordnung verstoßen worden und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.
2. Der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden.
3. Der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Elternbeiratsvorsitzenden einzulegen.
4. Über den Einspruch ist binnen zweier Wochen nach Eingang beim Vorsitzenden durch den Elternbeirat zu entscheiden. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt.
5. Wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber angefochten, beauftragt der Elternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren.
6. Die Entscheidung über den Einspruch ist von demjenigen, dem die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, dem Einsprecher sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekanntzugeben.
7. Wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen.
8. Ein Elternvertreter dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

5. Abschnitt

Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen

§ 12 - Aufgaben

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat. Ihm obliegen insbesondere die Aufgaben gemäß § 27 Abs. 1 EltBeirV. Im Verhinderungsfalle tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende hat die Aufgabe, den Gegenstand der Beratungen des Elternbeirats und dessen Beschlüsse schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13 - Sitzungen, Einladung

- (1) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr zusammen.
- (2) Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung wird per eMail oder durch Vermittlung des Schulleiters den Mitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
- (3) Der Elternbeirat ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies
 1. mindestens 3 Mitglieder oder
 2. der Schulleiterunter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.
- (4) Wird der Schulleiter zu einer Sitzung des Elternbeirats mit gleicher Frist wie die Eltern und unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen, soll er, im Verhinderungsfalle sein ständiger Vertreter, teilnehmen.
- (5) Der Elternbeirat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen zuziehen.

§ 14 - Beratung und Abstimmung

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird.
- (2) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Es wird offen abgestimmt (durch Zuruf oder Handzeichen). Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens drei Stimmberechtigte verlangen.
- (5) Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 15 - Arbeitskreise

Der Elternbeirat kann Arbeitskreise bilden, die aus Mitgliedern des Elternbeirats bestehen. Darüber hinaus können Eltern zur Mitarbeit eingeladen werden.

§16 - Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung

Für die Änderung dieser Geschäftsordnung gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist nicht statthaft
2. die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war
3. für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

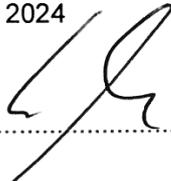
7. Abschnitt Inkrafttreten

§ 17

Diese Geschäftsordnung tritt am 07. März 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Geschäftsordnung vom 02. März 2023 außer Kraft.

Sandhausen, 07. März 2024



.....
Claus Allgeier

Vorsitzender des Elternbeirats



.....
Petra Handte

Stellvertretende Vorsitzende des Elternbeirats